

## Welche Fragen stellen wir?

Mit zahlreichen Entscheidungsbesprechungen, Klausuren und Beiträgen zu Lernmethoden und Studienthemen bietet die Hanover Law Review ein typisch studentisches Programm. Wir hoffen, dass die Veröffentlichungen das Studium erleichtern, eine Lern- und Lehrhilfe sind und auf die nächste Klausur und Hausarbeit vorbereiten. Rechtswissenschaft hat aber – natürlich! – mehr als nur einen Ausbildungsaspekt: Der Beitrag versucht einzelne, zufällig ausgewählte, begreifbare Schlaglichter auf Forschungsgebiete zu werfen, denen sich Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler widmen. Der klassische Blick über den Tellerrand ist wichtig – sich selbst mit der Frage auseinanderzusetzen, was man eigentlich in der eigenen Wissenschaft gerade fragt und forscht kann willkommene Abwechslung von Definitionen, Schemata und Subsumtionstechnik sein.

**Legal Tech** ist in aller Munde, in der Hanover Law Review – Ausgabe 03.2018 bieten die Autorinnen und Autoren um Dr. Björn Steinrötter einen Abriss darüber, was Legal Tech ist, was es leisten kann und beschäftigen sich auszugsweise mit der (historischen) Entwicklung des neuen, liebsten Themas rechtswissenschaftlicher Vorausdenker. Fragen, die man sich als studentischer Leser der Hanover Law Review stellen kann, gibt es genug: Welche Auswirkungen wird Legal Tech auf meinen späteren Berufsalltag haben? Brauchen wir eine Legal Tech – Lehrveranstaltung? Habe ich Kompetenzen im Bereich Informatik, Stochastik oder Legal Data Analysis, die ich wissenschaftlich oder praktisch vertiefen sollte, bzw. einbringen kann? Einen Einblick gewähren Steinrötter (*u.a.*), Legal Tech: eine Bestandsaufnahme zur Digitalisierung der Rechtsbranche in HanLR 2018, 175ff.

Die zunehmende praktische Relevanz computergestützter **Rechtsprechungsdatenbanken** stellt die Rechtswissenschaft vor große Herausforderungen hinsichtlich ihrer Objektivität und Ausgeglichenheit. Viele obergerichtliche und höchstrichterliche Entscheidungen sind mittlerweile ohne weiteres elektronisch zugänglich. Zeitknappheit,

Materialfülle und Effizienzdruck können auf Seiten der Gerichte und Anwälte dazu führen, sich an leicht zugänglichen Präzedenzfällen zu orientieren, die mittels datenbankbasierter Suchen leicht auffindbar sind. Diese Entwicklung birgt das Risiko, dass die Rechtsprechung sich in Richtung eines **selbstreferenziellen Systems** entwickelt. Der Rechtswissenschaft kommt in diesem Prozess die Aufgabe zu, Rechtssachverhalte ordnend und korrigierend zu durchdringen, die dogmatische Einzelfallgerechtigkeit des Rechts in der Judikatur kritisch zu begleiten und innovative Perspektiven offen zu halten. Wie bildet man kritische und objektive Juristen aus? Und wie lässt man sich systematisch ausbilden, wenn die Ausbildung Teil des potentiell selbstreferenziellen Systems ist, ohne die Ausbildung selbst zu entwerten? Einen umfangreichen Ein- und Ausblick in das Thema gewährt Luhmann, Soziale Systeme (1984).

Ein wichtiges Feld rechtswissenschaftlichen Diskurses bildet die Beschäftigung mit der **Entstehung und Wirkung von Recht im gesellschaftlichen Zusammenhang**. Perspektiven der Soziologie zusammen mit rechtswissenschaftlicher Forschung unter dem Titel der Rechtssoziologie beschäftigen sich mit Gesetzesevaluation und Wirkungsforschung. Beispiele von Untersuchungen, die juristisches Wissen kontextualisieren, reichen von Analysen zu Verwaltungshandeln über Justiforschung bis zu Forschung zur Rezeption von Urteilen des EuGH oder EGMR. Wie unterschiedlich entsteht Recht? Wie verschieden wird europäische Rechtsprechung in der Union umgesetzt? Für Studierende mit Fragen zur Rechtsdurchsetzungseffizienz, Rechtstransparenz und Legitimation von Recht ein lohnendes Betätigungsfeld. Einen Einblick in das Thema gewährt Hoffmann-Riem, Wirkungsorientierte Rechtswissenschaft in ZfRS 2018, 20ff.

Schnittstellenforschung im Bereich **Kriminalprävention durch sozialwissenschaftliche Empirie** ist vor allem für Normgeber interessant und notwendiger Teil der Rechtswissenschaft. Sich von gesellschaftlichen Normen und Werten zu distanzieren oder abweichende, devante

Norm- und Wertvorstellungen aufzuweisen, ist wichtiger Aspekt in der individuellen Radikalisierung. Menschen mit solchen dissozialen Persönlichkeitsstilen zeichnen sich unter anderem durch ausgeprägtes sog. Sensation Seeking Behavior aus, häufig in Form von Drogenmissbrauch, Impulsivität und Gewalt(bereitschaft). Ein Zusammenhang zwischen dissozialen Persönlichkeitsmustern, früheren Gewalttaten, Gefängnisaufenthalten und extremistischen Überzeugungen kann empirisch nachgewiesen werden. Das gilt auch für den Zusammenhang zwischen polizeilichen Auffälligkeiten, Sympathien für gewalttätigen Protest und terroristischen Akte; Analysen der Radikalisierungsverläufe von deutschen Syrien-Ausreisern weisen eine deutliche Häufung von Vorstrafen im Bereich von Gewalt- und Eigentumsdelikten sowie Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz vor Beginn der Radikalisierung auf. Wie weit muss ein Strafgesetzgeber auf derartige Erkenntnisse reagieren? Die Abschätzung und kritische Begutachtung von Strafe, Strafmaß und allen weiteren Rechtsfolgen der rechtswidrigen schuldenhaften Tat sind notwendiger Prozess, der in der Forschung Niederschlag findet. Weiterführende Lektüre findet man bei Srowig/Roth/Pisoiu/Seewald/Zick, Radikalisierung von Individuen: Ein Überblick über mögliche Erklärungsansätze (2018).

**Sportrecht** ist derzeit in dreifacher Hinsicht ein Schlaglicht wert, hinsichtlich der Einführung des Fachanwalts für Sportrecht, der aktuellen gesellschaftspolitischen eSport – Debatte und dem dritten Geschlecht im Sportwettkampf. Die Entscheidung des BVerfG vom 10.10.2017, dass es verfassungsrechtlich neben Frau und Mann ein drittes Geschlecht gibt, welches derzeit als „divers“ oder „drittess“, zumindest abgekürzt mit „d“ bezeichnet wird, hat nicht nur Auswirkungen auf öffentliche Toiletten, Krankversicherungstarife, Schul- und Klassenfahrten oder das Passwesen. Der organisierte Verbandssport wird Liga- und Wettkampfbetrieb zwar überdenken – es ist derzeit aber nicht anzunehmen, dass sich, mangels Zahl der Diversen im Wettkampfsport, ein eigener Spiel- und

Wettkampfbetrieb ergibt. Wie also mit Divers-Sportlern umgehen? Die Vorschläge reichen von Hormonspiegelmessungen zur Wettkampfklassenbestimmung über pauschaler Zuordnung zu den männlichen Leistungsklassen bis zur völligen Auflösung der bisherigen Strukturen.

Sportrechtlich, also in diesem Fall vereins- und verbandsrechtlich, grundrechtlich und (in Teilen) arbeitsrechtlich spannende Forschungsfragen mit praktischem Bezug. Einführend hierzu schreibt Pfister, das „dritte Geschlecht“ im Sport, SpuRt 2018, 1ff. Mit dem **§ 14q FAO** wird der Fachanwalt im Sportrecht eingeführt, ein Fachanwaltstitel mit extrem breiter Querschnittsbeschreibung, die Lektüre der Vorschrift lohnt sich; ist der erste rein-sportrechtliche Lehrstuhl der nächste Schritt? Forschung zu **legitimer Parallelrechtsprechung und dem Zwei-Säulenmodell aus lex sportiva und lex ex sportiva** ist spannende Frage, die es nicht nur für sportaffine Studierende und Forscher zu stellen lohnt. Vergleiche hierzu Freudenberg, Aufstieg in die Fachanwaltsliga, SpuRt 2019, 1ff.

In die gleiche – aber nicht selbe – Richtung stößt die Diskussion hinsichtlich der Legitimität von Legislativentscheidungen durch den Sport im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Sportautonomie: Wenn sich der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) als Dachverband des organisierten Sports in Deutschland in der **eSport – Debatte** positioniert und damit *de facto* bestimmt, ob eSport im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO als gemeinnützig steuerlich privilegiert werden kann, so wird (Bundes-)Recht durch ein demokratisch nicht legitimiertes Gremium ausgefüllt.

Ähnlich – aber nicht vergleichbar – verhält es sich, wenn Landgerichte die Bergregeln der FIS (Fédération Internationale de Ski) heranziehen, um Haftungsfragen bei Skiunfällen zu beantworten. Inwieweit können private, nicht bekanntgemachte Regeln und Entscheidungen Dritter als quasi-Gesetz Einfluss auf unser Leben nehmen? An welcher Stelle bedeutet Regulierung durch den Staat die bessere, demokratischere und legitimere Variante?

Der **Homo oeconomicus und die Rechtsposition als Handelsware** ist noch immer aktuelles Forschungsmodell, wenn es um Mensch und Recht und die Legitimation von Recht durch menschliches Handeln geht. Das Menschenbild des Homo oeconomicus entstammt der klassischen liberalen Wirtschaftstheorie des 19. Jahrhunderts, er ist nicht als tatsächliches Abbild wirklich existierender Menschen entworfen, sondern vielmehr ein Modell, das soziale Wirklichkeit erklärbar machen soll. Der Homo oeconomicus beschreibt einen Menschen, dessen gesamtes Handeln auf die Steigerung des eigenen Nutzens ausrichtet ist. Nutzen beschreibt dabei die Möglichkeit, eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Unter dieser Prämisse geht es bei der ökonomischen Analyse des Rechts wesentlich darum, Recht nach marktmäßigen Gesichtspunkten zu gestalten. Solange Austauschprozesse auf Märkten möglich sind, ist das Recht irrelevant, weil sich das ökonomisch erwünschte (effiziente) Ergebnis auf Märkten von selbst durchsetzt. Es könnte wichtigste Aufgabe des Rechts sein, diese Austauschprozesse nicht zu stören und möglichst gar zu erleichtern. Sind die Modelle auf die Rechtswissenschaft anwendbar oder entziehen sich viele, bedeutende (Gemeinschafts-)Rechtsgüter der ökonomischen Analyse? An welcher Stelle vertraut man heute richtigerweise auf (alleinige Markt)Regulierung und an welcher Stelle auf gesetzliche Regeln? Warum? Eine Einführung bietet Horst Eidenmüller, Rechtswissenschaft als Realwissenschaft, JZ 1999, 53ff.

Der Anteil **ausländischer Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber** an deutschen Juristischen Fakultäten ist mit ca. 2% im Vergleich zu anderen Wissenschaften unterdurchschnittlich. Eine mögliche Ursache für die geringe internationale Diversität in der Rechtswissenschaft wird in den spezifischen Anforderungen an die Rechtswissenschaft als Professionsfakultät zu suchen sein. Zur Abnahme der Ersten Prüfung sind bspw. üblicherweise nur Personen zugelassen, die diese selbst bestanden haben – eine Voraussetzung, die ausländische Rechtswissenschaftler und Rechtswissenschaftlerinnen in der Regel nicht erfüllen. Aus studentischer Perspektive gilt es sich zu fragen, welche rechtswissenschaftlichen Vorteile man durch ein Auslandsstudium oder einen Master tatsächlich gewinnen kann und ob man diese in der Praxis überhaupt

nutzbar machen kann. Im Sinne einer globalisierten Welt darf die (Forschungs-)Frage erlaubt sein, ob das deutsche Ausbildungsmodell junger Juristinnen und Juristen mit der Internationalisierung, Globalisierung und Freizügigkeit der modernen Gesellschaft Schritt hält. Einen Einblick in das Thema gewährt: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen des Wissenschaftsrates, Seiten 11 und 42.

Wir wünschen viel Freunde bei der Lektüre der ersten Ausgabe 2019, bei der Diskussion der hier angerissenen Fragen und freuen uns über Eure Zuschriften.

Die Redaktion